

Behinderungen in Versionen exklusiver und inklusiver Solidarität

Kirsten Puhr

Konzepte exklusiver und inklusiver Solidarität

Dieser Beitrag erzählt von Behinderungen in Versionen exklusiver und inklusiver Solidarität. Als exklusives Solidarsystem werden *sozialstaatliche Leistungen* in Formen von *Eingliederungshilfen* diskutiert. In Abgrenzung von deren institutionellen Logiken und Praxen versteht sich das Konzept der *Persönlichen Zukunftsplanung* als Initiative inklusiver zivilgesellschaftlicher Solidarität. Behinderungen in diesen Versionen exklusiver und inklusiver Solidarität skizziere ich mit Bezug auf Geschichten der Protagonistin Patricia, die unter dem Titel »Ich mache mir einfach mehr Gedanken über die Gesellschaft als über mich. Leben, Lernen und Arbeiten zwischen inklusiven Ansprüchen und exklusiven Traditionen« (Netti/Boban/Hinz 2022) veröffentlicht wurden¹. Die Benennung des Buches entstammt einer Textpassage, die diesen Titel als Zitat der

1 Ich zitiere im Laufe dieses Beitrages Textpassagen, in denen Patricia Netti als Autorin ausgewiesen wird, sowie Erläuterungen und Rahmungen, die Ines Boban und Andreas Hinz als Autor:innen gemeinsam zuzuordnen sind. Darauf verweise ich explizit, weil das Autor:innenkollektiv den gesamten Text gemeinschaftlich verantwortet. Differente Schriftformen (auf die in den Zitierungen verzichtet wird), Schreibstile, Rechtschreibung und Grammatik der zu lesenden Texte markieren begründete Unterschiede ebenso wie die verschiedenen Textformen – lebensgeschichtliche Erzählungen und Kommentierungen (vgl. Netti/Boban/Hinz 2022: 8ff.).

Protagonistin Patricia und als deren Ausdruck von Zukunftsvorstellungen und -fragen vorstellt.

»Ich mache mir einfach mehr Gedanken über die Gesellschaft als über mich. Es geht vor allem darum, Geduld zu haben, Akzeptiert zu werden. Meine Beeinträchtigung zum Annehmen, so wie ich bin, vor allem bei den anderen Leuten. [...] Wenn dann die ältere Generation so nach und nach weg stirbt – wie sieht meine Zukunft denn dann aus? [...] [W]as sich dann als meine Zukunft ergibt, steht für mich alles noch offen. Und doch habe ich schon eine Idee, was ich dann machen kann – noch mehr Zukunftsfeste ... » (Netti/Boban/Hinz 2022: 137)

Die zu lesenden Geschichten positionieren die Protagonistin Patricia als (nicht)behinderte Person mit vielfältigen Erfahrungen von Teilhabe, Solidarität und Akzeptanz sowie von Ausgrenzungen und Beeinträchtigungen. Sie möchten »zum Narrativ der gleichen Akzeptanz für alle Menschen beitragen und Impulse der Empathie, Solidarität, Gewaltfreiheit, des *solidarischen Handelns* und des Respekts für Vielfalt und Menschenrechte insgesamt bestärken« (Netti/Boban/Hinz 2022: 17; Herv. K.P.). Die angesprochenen *Zukunftsfe* werden dafür als Konzepte *Persönlicher Zukunftsplanung* und als deren Praxen vorgestellt. In dem hier vorliegenden Beitrag lese ich sie als streitbare Versionen inklusiver Solidarität.

Angeregt wurde der Beitrag durch Lektüren, die Solidarität vor allem im Kontext von Flucht aufrufen. Insbesondere die Studie »Transversale und inklusive Solidaritäten im Kontext politischer Mobilisierungen für sichere Fluchtwiege und gegen Abschiebung« (Schwenken/Schwartz 2021) inspirierte mich. Ihr verdanke ich die Idee, Vorstellungen exklusiver und inklusiver Solidarität mit dem Fokus auf Behinderungen zu übersetzen. Bevor ich mich dieser Fokussierung widme, skizziere ich meine Lektüren der Solidaritätskonzepte, mit denen sich meine Erzählungen von Behinderungen in Versionen exklusiver und inklusiver Solidarität situieren.

Solidarität kann als »Mittel der Übersetzung [...] politische[r] Forderungen und Strukturen in individuelles und kollektives Denken, Fühlen

und Handeln« (Mokre 2021: 193) vorgestellt werden und in diesem Zusammenhang als genderneutrale Fassung von Brüderlichkeit (vgl. ebd.). Ausgehend von Brüderlichkeit als Idee einer imaginierten natürlichen Verbundenheit »durch Verwandtschaft oder gemeinsame Herkunft« (Derrida 2000: 136) lässt sich exklusive Solidarität mit dem Anspruch der »Gleichheit vor dem Gesetz« (ebd.: 139) begründen.

»Alles, was innerhalb des politischen Diskurses auf die Geburt, die Natur oder die Nation sich beruft – ja selbst auf die Nationen oder die universelle Nation der menschlichen Brüderlichkeit –, dieser ganze Familiarismus besteht in einer Renaturalisierung jener ›Fiktion‹. Was wir [...] ›Verbrüderung‹ nennen, zeitigt in symbolischer und konventioneller Weise, durch Übereinkunft und beeidigte Verpflichtung eine *bestimmte Politik*. Ob es sich um eine linke oder rechte Politik handelt, stets ist es diese symbolische Projektion [...], auf deren Grundlage [...] eine Brüderlichkeit im figurativen Sinne sich bestimmt und bemäßt. [...] Und diese Gleichheit der Abstammung, [...] die gleiche Geburt begründet *notwendig* die Gleichheit nach dem Gesetz. [...] Wahrheit, Freiheit, Notwendigkeit und Gleichheit sind in dieser Politik der Brüderlichkeit versammelt.« (Derrida 2000: 138ff.)

Als eine der – mit dem Postulat der Brüderlichkeit verbundenen – zentralen politischen Gleichheitskonstruktionen gilt die *Bürger:innenschaft in einem Sozialstaat*. Den einem Sozialstaat zugehörigen Mitgliedern/Bürger:innen wird eine kollektive Verantwortung gegenüber allen Mitbürger:innen zugeschrieben. »Hierfür wird angenommen, dass aus der Mitgliedschaft und Bindung zu einer Gruppe besondere ethische Verpflichtungen folgen« (Krüger 2019: 112f.), die nur für diejenigen gelten, welche als Teil dieser Gruppe (Gemeinschaft oder Gesellschaft) adressiert werden. Ausgehend von der Annahme kollektiver Verantwortung und auf der Basis der Gleichheit sozialer und ökonomischer Grundrechte werden Konzepte *exklusiver Solidarität* als Mittel der »gerechte[n] Verteilung der sozialen Güter, die durch *gesellschaftliche Kooperation* entstanden sind« (Meyer 2011: 152.) beschrieben und begründet.

Die zu verteilenden Güter lassen sich als soziale Lebenschancen umschreiben, »vor allem im Bildungsbereich, in der Arbeits- und Steuerpo-

litik sowie der Organisation und der Systeme sozialer Sicherung« (ebd.: 202). Sie gerecht zu verteilen hieße, sich politisch an der Idee *gleicher Lebenschancen* zu orientieren (vgl. ebd.: 163). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Grundrechte und Lebenschancen durch gesellschaftliche Strukturen, Prozesse und symbolische Ordnungen systematisch eingeschränkt sein können. Diese gesellschaftlichen Risiken werden als Konstruktionen sozialer Gefährdungslagen vorgestellt, »denen alle Personen in einer in dieser Hinsicht vergleichbaren sozialen Situation, unabhängig von ihren individuellen Entscheidungen ausgesetzt sind« (ebd.: 94).

Gesellschaftliche Risiken sollen durch politische Strategien so kompensiert werden, dass alle Bürger:innen des Staates ihre sozialen und ökonomischen Grundrechte in Anspruch nehmen können. Der Begriff der gesellschaftlichen Inklusion bezeichnet in diesem Zusammenhang das an den Grundrechten und der Idee der Lebenschancengleichheit orientierte Ziel der staatlichen Absicherung sozio-struktureller Risiken durch Risikovermeidung und/oder Risikokompensation (vgl. ebd.: 193f.).

Eine der »zentralen politischen Handlungsstrategien, mit denen die dazu verpflichteten institutionellen Akteure auf die sozio-strukturellen Risiken reagieren, um die Sicherung der Grundrechte der Bürger zu gewähren« (ebd.: 319), ist der *Sozialstaat* »als Gesamtheit der Systeme sozialer Sicherung« (ebd.: 196). Zu den politischen Strategien, durch die gesellschaftliche Risiken kompensiert werden sollen, gehören die Sozialversicherungen und die steuerfinanzierten Sicherungssysteme. Ihr Verhältnis zueinander wird als »zivilgesellschaftlich verstandene[s] Subsidiaritätsprinzip« (ebd.: 197) vorgestellt, das »zunächst zivilgesellschaftliche Bürgerpflichten und erst in zweiter Linie staatliche Gewährleistungsgarantien« (ebd.) beansprucht. Der Sozialstaat Deutschland kommt demnach seiner Verpflichtung nach, in dem er mittels gesetzlich vorgeschriebener Sozialversicherungen (Kranken-, Arbeitslosen-, Renten-, Pflegeversicherung) die vorgängige Eigenverantwortung der Bürger:innen zur Erfüllung individueller und kollektiver Pflichten einfordert und diese ggf. mit nachrangigen steuerfinanzierten Leistungen ergänzt.

Die Systeme der Sozialversicherungen werden immer wieder als *Solidarsysteme* bezeichnet. Bei der hier zur Sprache kommenden Solidarität handelt es sich zum einen um »verpflichtende Form[en] der Solidarität« (Mokre 2021: 194) und zum andern um exklusive Solidaritäten. Nur wer den Verpflichtungen der Solidarsysteme nachkommt, kann »Leistungen in den im Rahmen des Versicherungsvertrages festgelegten Fällen« (Meyer 2011: 339) in Anspruch nehmen. Eine kritische Auseinandersetzung mit diesem scheinbaren Selbstverständnis verpflichtender Solidarität positioniert die Etablierung des Sozialversicherungssystems als funktionale, aber >a-soziale< Sicherung gegen zunehmende sozio-strukturelle Risiken des Marktkapitalismus, ohne Bezug zu sozialstaatlichen Gerechtigkeitsnormen, wie z.B. den Ideen der Grundrechte und gleichen Lebenschancen.

»Mit der Erfindung der Sozialversicherungen wurden die individualistischen Verantwortungswahrnehmungen des liberalen Denkens in sozialethischer Hinsicht [...] durch ein kollektives, postliberales Organisationsmodell zur Regulierung der neuen Normalitätslagen der Industriegesellschaft ersetzt. Dieses scheint in seiner Rationalität ohne jede individuelle Moral, ohne jeden überlieferten Begriff von Recht und Gerechtigkeit auszukommen. [...] es kennt nur Formulare, Richtlinien und Vorschriften. [...] Es ist in hohem Maße >a-sozial< und unsensibel; und trotzdem ist es funktional und effektiv.« (Große Kracht 2021: 50)

Gegen diese Kritik lässt sich einwenden, dass sozialstaatliche Leistungen, als »vertraglich gesicherte Solidarität im Sinne einer unparteiischen Rücksichtnahme auf alle Personen« (van Dyk 2021: 116), der »Entkopplung von sozialer Sicherung und sozialer Beziehung durch die Gewährung sozialer Rechte [...] [dienen]. [S]ie schaffen Bedingungen, unter denen auch diejenigen versorgt, aufgefangen oder gepflegt werden« (ebd.: 114f.), die von gemeinschaftsbasierten Solidaritätsformen ausgeschlossen werden.

Dennoch wird der Sozialstaat selbst mit dieser Positionierung als ein »stets (auch) spaltender und ungleichheitsstiftender« (ebd.: 114) disku-

tiert. Die Unterscheidung zwischen solidarberechtigten, einzahlenden Mitgliedern und nichteinzahlenden Nichtmitgliedern der einzelnen Versicherungssysteme praktiziert »ein exklusives Verständnis von Solidarität [...]. Gerade Personen, die den gesellschaftlichen Normen nicht entsprechen und/oder die Beiträge nicht zahlen können, fallen heraus [...]. Für jene Herausgefallenen sind wohlfahrtsstaatliche Instrumente zuständig, die der *Bedürftigkeitslogik* folgen« (Schwenken/Schwierz 2021: 168; Herv. K.P.).

Zu wohlfahrtsstaatlichen Formen der Gewährleistung von Grundrechten sind Sozialstaaten nur verpflichtet, wenn Menschen die ihnen zustehenden sozialen und ökonomischen Rechte nicht eigenständig und/oder mittels exklusiver (und/oder zivilgesellschaftlicher Solidarität) erreichen können. In dieser Auslegung verweist das Konstrukt der Hilfebedürftigkeit auf die vorrangige Eigenverantwortung sowie die grundsätzliche Nachweispflicht des individuellen Anspruchs auf wohlfahrtsstaatliche Leistungen. Da wohlfahrtsstaatliche Leistungen von den (von allen zu zahlenden) Steuern finanziert werden, werden auch sie als Solidarleistungen deklariert.

Kritiker:innen dieser Rhetorik der Solidarität beobachten, wie mit ihr »die soziale und kulturelle Offenheit des rechtlich gewährten Maßes an Hilfen in Richtung auf das Minimum interpretiert werden« (Meyer 2011: 162). Insbesondere »innerhalb des normativen Begründungsdisurses des [...] aktivierenden Wohlfahrtsstaates, [der] zum gängigen [...] sozialwissenschaftlichen Narrativ [...] als Gegenpart zum immer stärker werdenden Phänomen der Exklusion« (Olk/Hüenthal 2013: 195) geworden scheint, legitimieren Vorstellungen *wohlfahrtsstaatlicher Leistungen als Solidarleistungen* deren Minimierungen. Deswegen lässt sich auch darin die Idee exklusiver Solidarität lesen; und das obwohl das Prinzip des Wohlfahrtsstaates als die gesellschaftliche Institutionenordnung gilt, die »auf das Ziel verpflichtet [ist], [...] die Inklusion aller Bürgerinnen und Bürger in die gesellschaftlichen Teilsysteme zu ermöglichen« (ebd.: 270; Anpassung und Herv. K.P.).

Die benannte Kritik der skizzierten Rhetorik exklusiver Solidarität umfasst zugleich deren Vorstellung von Solidarität als genderneutrale Fassung von Brüderlichkeit mit der Idee einer imaginierten natür-

lichen Verbundenheit (vgl. oben). Darauf kann der Text »Politik der Freundschaft« (Derrida 2000) aufmerksam machen. Er verbindet Brüderlichkeit mit »den Zügen des Bruders [...], also unmittelbar einer *familiären, fraternalistischen* und also *androzentrischen* Figuration des Politischen« (Derrida 2000: 10.), die als exklusiv inkludierende zu diskutieren wäre. Mit diesem Zugang bietet er eine doppelte Geste als politischen Einsatz der Verbrüderung an. Er stellt die Möglichkeit zur Wahl, »die Logik der Verbrüderung nicht preiszugeben [...] und zugleich an einer Denaturalisierung der Gestalt des Bruders, seiner Autorität, seiner Glaubwürdigkeit, seines Phantasmas zu arbeiten« (ebd.: 219). Wie ließe sich diese Geste als politischer Einsatz der Solidarisierung übersetzen?

Eine Idee bietet das Konzept *inklusive Solidarität* (vgl. Schwenken/Schwierz 2021: 167). Es wird als Gegenentwurf zu exkludierenden und exklusiven Praktiken und somit auch als Alternative zu institutionalisierten Versionen exklusiver Solidarität diskutiert. Die Konzeption der inklusiven Solidarität wird als theoretische Perspektive vorgestellt, die ein Verständnis von Praktiken in gesellschaftlichen Zusammenhängen ermöglicht, in denen »alternative Formen einer inklusiven Solidarität entwickelt werden, in denen sich zunächst lose geknüpfte Verbindungen zu neuen Beziehungsweisen, Kollektivitäten und Vorstellungen von Zugehörigkeiten verdichten, die das Potential haben, bestehende Ungleichheiten abzumildern« (ebd.: 169). Solche Praktiken werden als *Praxen transversaler Solidarität* beobachtet, die »gesellschaftlich zugewiesene Positionen und Identitäten« (ebd.) überschreiten, indem sie »Positionen in bestehenden Machtverhältnissen berücksichtigen, aber auch darüberhinausgehende solidarische Beziehungen ermöglichen« (ebd.). Von der Verbindung der theoretischen Auffassung und der Beobachtungsperspektive sowie von dem damit verknüpften Forschungsinteresse ist wie folgt zu lesen:

»Transversale und Inklusive Solidarität begreifen wir [...] als zwei Facetten der Infragestellung exklusiver Solidaritäten: Während der Begriff der transversalen Solidarität verdeutlicht, wie solidarische Praktiken die Grenzen vermeintlich klar definierter sozialer Einhei-

ten überschreiten, zeigt der Begriff der inklusiven Solidarität, wie neue Beziehungen und kollektive Subjektivitäten entstehen. [...] Mit einem nicht-essentialistischen Begriff inklusiver und transversaler Solidarität wollen wir in den Blick nehmen, wie solidarische Praxen und Beziehungsweisen die Strukturen exklusiver Solidarität herausfordern und umgehen: Wie sie Grenzen etablierter Gemeinschaften und Identitäten überschreiten, neue Verbindungen aufbauen und so potentiell zu neuem gesellschaftlichen Zusammenhalt auf breiterer Ebene beitragen. [...] Wir begreifen Solidarität hierbei einerseits als ein analytisches Prisma zur Untersuchung von Praktiken, Beziehungen, Subjektivitäten und Institutionen und andererseits als ein Prinzip, das nicht erreicht werden kann, sondern immer wieder im Sinne einer ›kommenden Demokratie‹ angestrebt werden muss.« (Schwenken/Schwierz 2021: 169)

Behinderungen in Versionen exklusiver Solidarität

Im eingeführten Verständnis exklusiver Solidarität als Mittel der vermeintlich gerechten Verteilung sozialer Güter lässt sich der »gesellschaftliche Umgang mit Behinderungen als eine politische Herausforderung« (Krüger 2019: 382) lesen. *Behinderungen* werden in diesem Verständnis als sozio-strukturelle Risiken und als gesellschaftliche Probleme interpretiert, die für Personen, die als behindert adressiert werden, als Benachteiligungen wirksam werden (vgl. ebd.: 384). Als eine Praxis des Sozialstaates, die sich als Instrument gegen solche Benachteiligungen diskutieren lässt, gilt das Gesetz zur »Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX)« (BMSA 2016: o.A.). Es ist Teil des »Gesetz[es] zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)« (ebd.). Die möglichen Leistungen zur Sicherung der sozialen und ökonomischen Grundrechte, die *Anspruchsberchtigte* nach diesem Gesetz erhalten können, umfassen zum einen Leistungen zur sozialen Teilhabe, zur medizinischen Rehabilitation sowie zu Hilfen der Pflege. Zum anderen beinhalten sie alle Leistungsbereiche, die auch im »Sozialgesetzbuch. Zweites Buch –

Grundsicherung für Arbeitssuchende« (BMJ 2003: o.A.) verankert sind. Dazu gehören Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, unterhaltsichernde und andere ergänzende Leistungen, sowie Leistungen zur Teilhabe an Bildung (vgl. ebd.). Allerdings sind die Fördermaßnahmen nach dem SGB IX differenzierter auf *Bedarfe* ausgerichtet.

Ähnlich wie im Konstrukt der Hilfebedürftigkeit und in Abgrenzung zu diesem lassen sich Bedarfe zur Abwendung von Benachteiligungen nach dem SGB IX als »verobjektivierte sozialrechtliche Anspruchs- und Leistungskategorien« (Schäfer/Wansing 2016: 15) beschreiben, die »durch konkrete soziale Güter und Dienstleistungen bearbeitet werden können« (ebd.). Beide Konzepte, Hilfebedürftigkeit und Bedarfe, markieren Konstrukte zur Prüfung von Leistungsansprüchen im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle. Sie unterscheiden sich in den mit ihnen verbundenen kulturellen Vorstellungen Anderer – adressiert als ›Arbeitslose/‹Arbeitssuchende‹ und als ›Behinderte‹ – sowie in den institutionalisierten Versionen exklusiver Solidarität. Auf der Grundlage der Feststellung ökonomischer Bedürftigkeit werden sozialstaatliche Leistungen (Solidarleistungen) zur »Grundsicherung für Arbeitssuchende« (BMJ 2003: o.A.) mit einheitlich festgelegten Regelsätzen gewährt oder verwehrt. Die Bedarfe zur »Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen« (BMSA 2016: o.A.) dagegen werden auf der Basis medizinischer Diagnosen individualisiert erhoben, geprüft und geplant.

In den Geschichten der Protagonistin Patricia werden exklusive (Solidar-)Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in unterschiedlichen Weisen zum Thema (vgl. Netti/Boban/Hinz: 2022). Ich zitiere auszugsweise einen solchen Erzählabschnitt und anschließend Erläuterungen zum Erzählten.

»Ich habe [...] an der Kunstschule ein *Praktikum* angefangen und es hat sich immer weiter entwickelt. [...] [M]ein Praktikum [endete] und [...] [dann] fing meine *Ausbildung* an der Kunstschule an als *Kunstschulassistentin*. Eine *Mitarbeiterin* unserer Kunstschule wurde dann zu meiner *Assistentin*. [...] [Das] Ende meiner Kunstsenschulzeit war so [...] Sie fragte mich immer wieder, ob es mir keinen Spaß mehr mache. Und ich sag-

te ihr, es geht nicht um den Spaß bloß. Sondern das *Landratsamt* wurde aktiv. Dass ich jetzt mal meinen Gehalt und mein *Geld verdiene*. [...] [Die Eltern] steigen [...] mit Patricia in eine gemeinsam mit dem *Integrationsamt* entwickelte *Qualifizierungsmaßnahme* ein, die auf dem *Personlichen Budget* basiert. [...] Das Angebot der *Agentur für Arbeit* und der *Eingliederungshilfe im Landratsamt*, eine ›Ausbildung‹ als Kunstassistentin einschließlich der *Assistenz* für Patricia zu finanzieren, ist ein Vorteil für sie selbst und ein Vorteil für die Kunstschule. [...] Wie aus Patricias Erzählung hervorgeht, wurde ihr Praktikum in der Kunstschule auf jede erdenkliche Weise unterstützt: durch eine Assistenz zu ihrer Qualifizierung und durch die bis dahin noch nicht existierende Benennung ihrer Qualifikation als ›Kunstassistentin‹ [...] Die Schattenseite dieser Kreativität bestand allerdings darin, dass die Kunstschule [...] von diesen Zuwendungen abhängig wurde und so ein abruptes, für Patricia zunächst schwer verstehbares und schwer aushaltbares Ende dieses Praktikums zustande kam – ohne anschließenden Arbeitsvertrag, der finanziell wohl gar nicht angedacht war und auch nicht realistisch gewesen wäre.« (Netti/Boban/Hinz 2022: 60ff. und 158, Herv. K.P.)

Praktikum und Ausbildung lese ich als Versionen exklusiver Solidarität, zunächst (ohne den Fokus auf Behinderungen) als Sozialleistungen nach dem Selbstverständnis des SGB II mit dem »Grundsatz des Forderns² (BMJ 2003: o.A.) und dem »Grundsatz des Förderns³ (ebd.). Die Begriffe *Eingliederungshilfe*, *trainieren* und *Personliche Assistenz* lassen mich ver-

-
- 2 »Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfbedürftigkeit ausschöpfen. Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken [...]. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.« (BMJ 2003: o.A.)
 - 3 »Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. [...] [Sie] erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.« (BMJ 2003: o.A.)

muten, dass es sich bei der hier benannten Ausbildung formal um eine Leistung nach dem SGB IX »§ 111 Leistungen zur Beschäftigung« (BMSA 2016: o.A.) im Zusammenhang mit einer individuell zugeschriebenen Behinderung handelt. Auch hier findet sich das exklusive Verständnis institutionalisierter Solidarität wieder. Als Solidarsystem erscheint der steuerfinanzierte Sozialstaat, der als Rehabilitationsträger Leistungen als *Eingliederungshilfen* zur Verfügung stellt.

Die Qualifizierung der Leistungsbewilligung als *Kreativität* verweist nach meiner Lektüre auf eine spezifische Version exklusiver Solidarität. Die Ausbildung zur ›Kunstschulassistentin/Kunstassistentin‹ scheint eine eigene Schöpfung der kooperierenden Mitarbeiter:innen der Agentur für Arbeit und der Eingliederungshilfe im Landratsamt gewesen zu sein. Sie ermöglichte eine (von den Beteiligten gewünschte und eingeforderte) Qualifizierung außerhalb einer *Werkstatt für behinderte Menschen* (vgl. ebd.), jedoch keine Eingliederung in eine anerkannte Berufsausbildung und Erwerbsarbeit⁴. Von einer weiteren ›Schattenseite‹ der erzählten Maßnahme zeugt eine (unveröffentlichte) Geschehensdarstellung.⁵

»[A]uch wenn man es ungern hört, aber ich will es halt aussprechen, dass/Sobald sie irgendwen einlädt von den Grünen, von den Gemeinderäten, ich muss ständig da sein [...]. Ja, das ist der Missbrauch [...]. Das Down-Syndrom ins Bild halten. [...] Wie, um mich da allen vorzuzeigen und zu sagen›Ja, das ist die Frau mit Down Syndrom, die macht bei uns eine Ausbildung< [...] [D]a geht es nämlich um Kohle.« (Kilias 2022: 28f.)

-
- 4 Die im § 111 des SGB IX benannten Instrumente »Budget für Ausbildung« und »Budget für Arbeit« (BMSA 2016: o.A.) standen in der erzählten Zeit noch nicht zur Verfügung. Seit 2018 bzw. 2020 würden sie z.B. Ausbildungsvergütung und finanzielle Unterstützungen der Kunstschule als Ausbildungs- und potentielle Beschäftigungsstelle ermöglichen.
- 5 Die Autorin Patricia Netti gab ihr Einverständnis dazu, in diesem Beitrag neben dem veröffentlichten Text auch eine unveröffentlichte Transformation einer Videographie zu thematisieren, die das Geschehen ihres dritten Zukunftsfestes darstellt, und diese mit ihrem Namen zu verbinden.

Der Eindruck, zum *Vorzeigen* aufgerufen zu sein, stellt das eingeführte sozialstaatliche Verständnis von Behinderungen als sozio-strukturelle Risiken und als gesellschaftliche Probleme grundlegend in Frage. Es lässt sich als eine Art »zweckrationale« diskreditierende Identitätszuschreibung lesen, in der eine medizinische Diagnose aufgerufen wird, um finanzielle Ressourcen für die Institution zu aquirieren. Die Skandalisierung als »Missbrauch« provoziert die Frage nach der Differenz dieser Praxis zu anderen Praxen der Beantragung und Bewilligung von Bedarfen zur »Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen« (BMSA 2016: o.A.) auf der Basis medizinischer Diagnosen.

Laut zitierter Erläuterung gründete die Qualifikationsmaßnahme auf dem *Persönlichen Budget*.

Das Instrument »§29 Persönliches Budget« (BMAS 2016: o.A.) wird im Rahmen des SGB IX als eine besondere Form der Leistungserbringung benannt: »Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich« (ebd.). Das Persönliche Budget wird von den *Budgetnehmer:innen* verwaltet. Die bewilligten Leistungen zur Erfüllung der festgestellten Teilhabebedarfe werden von ihnen eigenständig (oder mit Hilfe von Budgetberatungen) organisiert. Diese *Finanzierungspraxis* wird ausdrücklich als Beitrag »zur Sicherung ihrer Bürgerrechte, zu ihrer Teilhabe am Leben der Gesellschaft sowie zum Kampf gegen Diskriminierung« (Wacker/Wansing/Hölscher 2004: 126) diskutiert. Diese Bedeutungszuschreibung kann u.a. darauf aufmerksam machen, dass die meisten Leistungen zur Beschäftigung von Menschen, die als behindert adressiert werden, von und in exklusiven *Werkstätten für behinderte Menschen* erbracht werden. Insofern lässt sich die Einführung dieser Version von Solidarleistungen als eine mögliche Übersetzung des Anspruchs diskutieren, soweit wie möglich keine »Exklusion behinderter Menschen in verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereichen« (Maschke 2007: 308) zu praktizieren. Das betrifft alle gesellschaftlichen Bereiche, Arbeit und Erwerbstätigkeit, und das zu erzielende Einkommen ebenso wie formale und informelle Bildung, soziale Kontakte, Wohnformen und Gesundheit sowie politische und bürgerliche Rechte (vgl. ebd.). In den Geschichten der

Protagonistin Patricia ist einiges vom persönlichen Budget als Akteur eines möglichst selbstbestimmten Lebens zu lesen, z.B.:

»Das Persönliche Budget hat mein Papa für mich auf dem Landratsamt beantragt. Das heißt, ich kaufe mir Leute ein, die vom Landratsamt und von der Agentur für Arbeit aus bezahlt werden. Aufgrund meiner Beeinträchtigung bekam ich Assistenten, die mir einiges beigebracht haben. Eine meiner Assistentinnen [...] macht das Haushaltstraining mit mir. [...] Eine Assistenz hatte ich auch in der Kunstschule als Kunstschaulausbildnerin und sie hat mir Kunsterkenntnisse sehr viel dadurch beibringen können [...] Das war für mich, dass ich sicherer wurde, und für die Arbeit der Kunstschule. [...] [Später] bekam ich eine Assistentin, wo mir in meiner Arbeit in der Schule, im Kopierraum, das kopieren, und wie man einlaminiert, beigebracht hat. Schritt für Schritt hat sie mit mir erlernt, wie das alles funktioniert. [...] Für die Freizeit eine Jüngere Assistentin zu haben, ist für mich Wunderbar toll. Wir haben Aktivitäten gemacht, so wie es die jungen Leute so mögen.« (Netti/Boban/Hinz 2022: 77f.)

Die Praxis der Qualifizierung als ›Kunstschatlassistentin/Kunstassistentin‹ (auf der Basis des Persönlichen Budgets) durch eine *Persönliche Assistenz* erscheint in der Geschichte dennoch zwiespältig. Zu lesen ist von einer Abhängigkeit der Kunstschatle von den Zuwendungen und von differenten Vorstellungen bezüglich einer bezahlten Anstellung nach Ablauf der Qualifizierung. Die Geschichte lässt vermuten, dass die berichtete Qualifikation und deren Finanzierung auf die Beschäftigung in der Kunstschatle und die Erwartung einer bezahlten Erwerbsarbeit durch diese gebunden blieb. Diese Erwartung erfüllte sich nicht. Trotz der angedeuteten Problematik ihres Abschlusses entsteht der Leseeindruck, dass die Qualifizierung nachhaltig auf das Selbstverständnis der Anspruchsberechtigten wirkt. Dieser Eindruck verstärkt sich bei der Lektüre der Geschichte des (dritten) Zukunftsfestes. Hier ist von einem Arbeitsangebot in einem Büro zu lesen, das die Protagonistin ablehnt.

»Sie hat auch vor zwei Wochen ein Jobangebot bekommen in einem Büro, ja, in einem Büro drinnen. In einem Gebrauchtwarenkaufhaus

wäre das. [...] Wir waren dort, [...] [sie] hat sich vorgestellt, der Herr war ganz begeistert, der Chef, und sie hätte sofort anfangen können, zwei Tage später. [...] Am nächsten Morgen [...] haben wir ja schon die Fahrt organisiert, die erste Fahrt mit dem Zug, dass sie gut hinkommt. [...] Am nächsten Morgen sagt [sie] [...] in dem Laden ist ein bisschen zu viel Unordnung drin und ich brauch Struktur. Ich brauch Ordnung. Deshalb ist es besser, ich fang da gar nicht an.« (Klias 2022: 8f.)

Den Geschichten der Protagonistin Patricia ist zu entnehmen, dass sie nicht verpflichtet wurde, die »ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen« (BMJ 2003: o.A.) und stattdessen die dargestellte ›kreative‹ Version von Eingliederungshilfe noch einmal bewilligt und praktiziert wurde. Einem weiteren Praktikum und einer Qualifizierung mit Assistenz folgte ein »tarifentlohnt[er] Arbeitsvertrag als technische Mitarbeiterin mit einem eigenen Büro« (Netti/Boban/Hinz 2022: 122) in der Schule, in der sie auch als Schülerin lernte.

»Am Anfang meines Praktikums durfte ich erst mal im Sekretariat mit-helfen. [...] Von meiner damaligen Lehrerin durfte ich in der Außenklasse mit Assistieren und mit Unterstützen. Ich durfte Regale Ordnen, Abstauben, Kopieren, Laminieren, Folieren, an der Schneidemaschine schneiden. Dann durfte ich viel im Kunstunterricht mit helfen. [...] Meine Assistentin und meine Lehrerin [...] haben mich damals im Kopierraum begleitet. [...] Ich musste erst mal alles kennen lernen, die Arbeitsmittel. [...] Und seit [...] bin ich an der Gemeinschaftsschule [...] unbefristet angestellt. Es war von Anfang an und ist immer noch für mich eine ganz große Ehre als Mitarbeiterin an der Schule arbeiten zu dürfen.« (Netti/Boban/Hinz 2022: 83f.)

Der erzählte Verlauf markiert im Kontext der viel kritisierten Leistungsminimierung des aktivierenden Sozialstaats mit seinen Grundsätzen ›Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit‹ der Ausgaben von *Solidarleistungen* sowie ›Fördern und Fordern‹ eine *Exklusivität*. In meiner Lesart des Zitates drückt sich auch in der Kennzeichnung der beschriebenen Tätigkeiten als Erlaubnis und der entlohnten Erwerbsarbeit als gewährte ›Ehre‹ eine Exklusivität aus. Die skizzierten Praxen können mit dem Fo-

kus auf eine als behindert adressierte Person als besondere, aufwertende gelesen werden. Als Versionen exklusiver Solidarität reproduzieren sie »gesellschaftlich zugewiesene Positionen und Identitäten« (Schwenken/Schwierz 2021: 169) für Personen mit Behinderungen.

Die Ideen für das Praktikum und die Arbeitstätigkeit an der Schule entstanden – wie auch schon die Ideen für den Besuch und die Qualifikation an der Kunstschule – bei einem *Zukunfts fest* (vgl. ebd.: S. 45ff.). Dieses Konzept lese ich im Folgenden als eine streitbare Version inklusiver Solidarität.

Behinderungen in Versionen inklusiver Solidarität

Die Protagonistin Patricia schreibt »*Zukunfts festen in Unterstützungs kreisen*« (Netti/Boban/Hinz 2022: 48, Herv. K.P.) rückblickend umfassende Bedeutsamkeiten für ihre berufliche Entwicklung und ihr sozio-kulturelles Leben zu. So ist zu lesen:

»[E]s Entstand damals einiges: dass ich mal in der Privaten Kunsts chule [...] hin durfte zum Malen, [...] Beim meinem zweiten Zukunfts fest ist bei mir sogar meine dreijährige Ausbildung als Kunsts chul assisten tin entstanden. [...] Aber dann war es ja wieder unklar, wie es nun weiter gehen könnte. [...] Und so schloss ich ein drittes Fest an [...]. Meine ehemalige Lehrerin fragte die Schulleitung, ob ich dort ein Praktikum machen kann und ich wünschte mir sehr, dass es mein Arbeitsplatz wird. [...] Und für meine Kunst war die Idee: bei zwei Künstlern durfte ich die Räumlichkeiten ansehen und schnell konnte ich auch schon mit einem Künstler malen. [...] Das alles ist sozusagen *Ergebnis von Zukunfts festen in Unterstützungs kreisen*.« (Netti/Boban/Hinz 2022: 45ff.)

Der Begriff Zukunfts fest verweist auf ein Konzept der *Persönlichen Zukunfts planung* (vgl. Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung e.V. 2022). Das Netzwerk »Persönliche Zukunftsplanung« (ebd.) stellt sich in einem Internetauftritt als Initiative zivil gesellschaftlicher Solidarität vor, die das Ziel »eine[r] inklusive[n] Gesellschaft, an der alle Men-

schen gleichberechtigt teilhaben können« (ebd.: o.A.) verfolgt und dafür die »vielfältigen Erfahrungen in der Persönlichen Zukunftsplanung als Planende, Moderatoren und Moderatorinnen, Selbstvertreter und Selbstvertreterinnen, beteiligte Eltern und Fachleute« (ebd.) verbreiten möchte.⁶ In der Rahmung der Geschichten der Protagonistin Patricia wird das Instrument der Persönlichen Zukunftsplanung explizit vom Instrument der Hilfeplanung mit Bedarfsermittlungen und Bewilligungen von Sozialleistungen (zur Rehabilitation und Teilhabe) abgegrenzt u.a. wie folgt:

»Während bei der Rehabilitation die institutionelle Logik des gestuften Systems leitend ist, für die jede Person mit ihrem Unterstützungsbedarf kategorisiert und einer dieser Stufen zugeordnet wird, geht es bei der Inklusion um die Logik personeller Interessen und Fähigkeiten, so dass Ressourcen dekategorial und bedarfsoorientiert ermittelt und flexibel zugewiesen werden. [...] Bezogen auf die Planungsformate favorisiert individuelle Hilfeplanung [...] eine möglichst gute diagnostische Passung zwischen der Person und den vorhandenen Stufen des Rehabilitationssystems, während Zukunftsplanung unter möglichst aktiver Beteiligung der Hauptperson aus ihrer Perspektive heraus und entsprechend ihren Wünschen, Interessen und Fähigkeiten [...] mit Hilfe ihres Unterstützer*innenkreises eine Zukunft >erfindet<.« (Netti/Boban/Hinz 2022: 159)

Das Ziel einer inklusiven Gesellschaft mit einer gleichberechtigten Teilhabe *aller* Menschen wird hier als gesellschaftliche Teilhabe ent-

6 Das Konzept wird u.a. wie folgt beschrieben: »Der Mensch steht im Mittelpunkt. Es geht um seine Ziele, Gaben und neue Möglichkeiten. Es geht darum, eine wertgeschätzte Rolle in der Gemeinschaft einzunehmen. Persönliche Zukunftsplanung unterstützt Menschen, über ihre persönliche Zukunft nachzudenken. [...] Der [...] Prozess setzt an den gemeinsamen Werten und Visionen der planenden Person und ihres Unterstützungskreises an, zeichnet eine wünschenswerte Zukunft, beschreibt die gegenwärtige Situation und sucht dann Unterstützer*innen sowie Stärkungsmöglichkeiten für den Weg, beschreibt wichtige Zwischenschritte und endet mit einem konkreten Aktionsplan für den nächsten Monat.« (Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung e.V. 2022: o.A.)

sprechend individualisierter Bedeutsamkeiten, Vermögen, Bedarfe und Zuwendungen thematisiert. Ohne der im Zitat zu lesenden Kritik an der Logik des Rehabilitationssystems zu widersprechen, möchte ich zu Bedenken geben, dass das Instrument der Persönlichen Zukunftsplanung keinen Ersatz institutionalisierter Bedarfsermittlungen und -bewilligungen darstellt. Die kritisierten Verfahren zur Feststellung und Festlegung sozialstaatlichen Leistungen bieten zum einen die strukturellen und finanziellen Grundlagen (auch) für mögliche Umsetzungen der Zukunftsvorstellungen, die in Zukunftsfesten entwickelt werden. Zum anderen dienen sie der Gewährung sozialer Rechte aller Bürger:innen, die als behindert adressiert werden, auch derer, die keinen Zugang zu gemeinschaftsbasierten Solidaritätsformen haben (vgl. oben).

Zukunftsfeste/Persönliche Zukunftsplanungen können die Strukturen exklusiver Solidarität herausfordern, aber nicht umgehen. Als deren Kritik *und* Ergänzung erhalten sie Bedeutung im Sinne des Anspruchs auf mehr Selbstbestimmung.

Eine Auseinandersetzung mit Vorstellungen von Selbstbestimmung als Konstruktion im Zusammenhang mit Behinderungen bezeichnet Selbstbestimmung als »eine nachholende Befreiung« (Waldschmidt 1999: 43), die gleichzusetzen wäre mit Forderungen, z.B. »nach Freiheit von Zwang und Unterdrückung, von Entmündigung und Bevormundung, von rigiden Strukturen [und] repressiven Beziehungen« (ebd.). Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei dieser Lesart nicht bedacht ist, dass sich mit dem Anspruch der Selbstbestimmung auch der Ruf des aktivierenden Sozialstaates »nach mehr Eigenvorsorge und Privatisierung sozialer Lebensrisiken« (ebd.) begründet. Das hieße, dass Persönliche Zukunftsplanungen (als Versionen zivilgesellschaftlicher Solidarität) nicht zuletzt angesichts der damit verbundenen Privatisierung von Solidarleistungen durch Unterstützer:innenkreise als Praxen mit inklusiven *und* exklusiven Elementen zu diskutieren wären (vgl. Schwenken/Schwierz 2021: 178).

Derart sensibilisiert wende ich mich noch einmal den Geschichten des ambivalenten Erlebens der Kunstschule zu. In der veröffentlichten Geschichte wird diese Schule als »ein inklusiver Lernort« (Netti/Boban/Hinz 2022: 62) bezeichnet, an welchem Exklusion in einzelnen Situations-

nen der Unsicherheit erlebt wird. In der unveröffentlichten Geschehensdarstellung wird Exklusion grundlegend in der Ausbildung als Kunstasistentin lesbar. So werden z. B. in einer Diskussion des Unterstützer:innenkreises zum einen mangelnde Fachlichkeit der nichtstandardisierten Ausbildung und zum anderen eine Problematik der eigenen unkritischen Begeisterung für die entwickelten Zukunftsvorstellungen thematisiert.

»Mir fehlt da der Qualitätsstandard einfach [...]. Das war eine völlig subjektive Geschichte [...]. Dass es auch in so einer Ausbildung eine gewisse Richtlinie gibt, jetzt nicht nur inhaltlich, sondern auch in der pädagogischen Begleitung und so weiter [...]. Und wir haben das eigentlich in der Phase völlig außer Acht gelassen, weil da so eine Euphorie entstanden ist: Wow, der Traum erfüllt sich, und los. [...] Und ich muss noch mal sagen, was bei mir so ganz schlimm war, jetzt die ganzen Jahre, immer dieses Dankbarkeitsgefühl. [...] Aber, das ist ja mein Verlangen nach einer professionellen Struktur.« (Kilius 2022: 21f.)

Die hier aufgerufenen Forderungen nach institutionalisierten, professionalisierten Strukturen in der Ausbildung benennen nach meiner Lesart Ansprüche an Praxen der Eingliederungshilfe als Versionen exklusiver Solidarität im Sinne der »Entkopplung von sozialer Sicherung und sozialer Beziehung durch die Gewährung sozialer Rechte« (van Dyk 2021: 114f.). Indem der Unterstützer:innenkreis diese Qualitäten als blinden Fleck seines Agierens markiert, werden die Instrumente exklusiver Solidarität jedoch gerade nicht als Gegenentwurf gemeinschaftsbasierter Solidaritätsformen positioniert, sondern vielmehr als Strukturen, die es ermöglichen, soziale Rechte von sozialen Beziehungen zu entkoppeln. Mit diesem Einsatz lese ich die skizzierten Zukunftsfeste mit ihren *kreativen Erfindungen* von Zukunftsvorstellungen als streitbare Versionen inklusiver Solidarität.

Es entsteht eine Idee von Verstrickungen, die inklusive Solidarität als »Prozess und Resultat von Übersetzung [...] [und als] ein stets und notwendigerweise dynamisches und veränderliches Konzept« (Mokre 2021: 194) diskutierbar werden lässt. In diesem Sinne lassen sich

Persönliche Zukunftsplanungen als solidarische Praxen und Beziehungsweisen diskutieren, die Strukturen exklusiver Solidarität (wie Eingliederungshilfen) herausfordern. Für eine solche Diskussion bietet sich eine Passage des Zukunftsfestes an, in der die Protagonistin Patricia von ihrer ehemaligen Lehrerin mit der Möglichkeit einer Beschäftigung in der Schule angesprochen wird, in der sie Schülerin war.

»[D]u kennst dich aus bei uns an der Schule. Ich hab[e] eine integrative Klasse, ich kann mir nichts besseres [wünschen] als eine Frau, die Fachfrau ist, die unterstützt, die weiß, um was es geht und [die] auch noch einen künstlerischen Anspruch und eine Ausbildung hat. [...] Ich sag das jetzt einfach als die Frau, die da angestellt ist.« (Kilius 2022: 77)

In diesem Zitat lässt sich ein sich Ereignen inklusiver Solidarität mit einer Überschreitung der Positionierungen als Unterstützende und zu Unterstützende lesen. Die, im Zukunftsfest zu *Unterstützende*, wird als potentiell *Unterstützende* in der Schule angesprochen. Die Unterstützerin positioniert sich als Klassenlehrerin mit Unterstützungswunsch, sowie sich und die Angesprochene ausdrücklich als Frauen. Begründet werden diese Zuschreibungen nicht zuerst mit der fachlichen Qualifikation der Angesprochenen und auch nicht mit einer solidaritätsgebietenden (geschlechtsbezogenen) Gleichheitskonstruktion, sondern mit einem Erfahrungswissen als *Fachfrau*. Wenn der Zuspruch eines solchen Wissens auf Erfahrungen mit Behinderungen referiert, was ich annehme, kann in diesem Zitat das Angebot einer solidarischen Beziehung verständlich werden. Das Konzept der *Fachfrau* lese ich als eine solidarische Übersetzung, welche die Protagonistin Patricia als Person mit Benachteiligungserfahrungen im Kontext *sozio-struktureller Risiken und gesellschaftlicher Probleme* positioniert, ihr jedoch nicht eine Identität als Person mit Behinderungen zuschreibt. Zugleich ließe sich behaupten, dass diese Übersetzung zur Begründung der Idee einer Zusammenarbeit von Lehrerin und Unterstützerin, eine Differenz konstruiert, welche die gesellschaftliche Relevanz der »unterschiedlichen

Situiertheiten der Akteur*innen« (Schwenken/Schwierz 2021: 169) ausblendet.

Inklusive Solidaritäten von Unterstützer:innenkreisen in Persönlichen Zukunftsplanungen produzieren eine Differenz zwischen denen, die sich für Solidarität entscheiden und denen, welchen die Solidarität gilt. Diese Differenz kann als eine verständlich werden, die »das Entstehen von Solidarität zwischen Personen in prekären Lebenslagen und abgesicherten Personen« (ebd.) ermöglicht und »vielfältige Übersetzungsleistungen« (ebd.) erfordert. Vielleicht ließen sich so Praktiken transversaler Solidarität auch in textuellen Positionierungen der Protagonistin Patricia lesen, z.B. als zu ihrem Fest Einladende, und als diejenige, die entscheidet, welche Unterstützungsformen zu ihr passen. Sie finden sich eventuell auch in der Darstellung eines außерfamiliären sozialen Systems, das nicht diagnostiziert und festlegt, sondern Anregungen und Unterstützungen für mögliche Ausdehnungen lebens- und arbeitsweltlicher Teilhabe gibt. Dafür gibt das folgende Zitat ein Beispiel:

»Bedeutsam ist dabei, dass Patricia als Hauptperson nach Beratung mit einigen Akteur*innen Menschen aus verschiedenen Lebensfeldern einlädt [...]. Glücklicherweise verfügt Patricia über die Quelle einer gegenwärtigen und fürsorglichen Familie, die sie jederzeit unterstützt. [...] Dennoch ist ersichtlich, dass [...] auch die Aktivierung des sozialen Systems außerhalb der Familie von großer Bedeutung ist. Denn diese Menschen haben [...] wichtige *neue Impulse* eingebracht, *neue Horizonte* eröffnet und schließlich *bei der Verwirklichung unterstützt* [...], um den Radius wie jeweils gewünscht zu erweitern, also durch immer passendere Unterstützungsformen *größere Partizipationsmöglichkeiten zu schaffen* und Allianzen so transformierend zu schmieden, dass *uneingeschränkte solidarische Bürger*innenschaft gelebt* werden kann.« (Netti/Boban/Hinz 2022: 45ff.)

Mit der theoretischen Perspektive meiner Lektüre ließe sich in diesem Zitat über die Formulierung »Aktivierung des sozialen Systems« (ebd., Herv. K.P.) ebenso diskutieren wie über die Idee, »dass uneingeschränkte solidarische Bürger:innenschaft« (ebd.; Herv. K.P.) auf der Basis scheinbar fest geformter Bündnisse gelebt werden könnte. Wie verdichtet

sich die ›zunächst lose geknüpfte Verbindung‹ der zu einem Zukunfts-fest Eingeladenen zu Vorstellungen der Zugehörigkeit zur kollektiven Subjektivität eines Unterstützer:innenkreises, dem das Potential zugeschrieben werden kann, *bestehende Ungleichheiten abzumildern* (vgl. Schwenken/Schwierz 2021: 169)?

In der Studie »Unterstützer*innenkreise für Menschen mit Behinderung im internationalen Vergleich« (Fietkau 2017) wird vermerkt, dass sich Unterstützer:innenkreise mit einer *Kerngruppe* (vgl. ebd.: 126) aus dem bestehenden ›sozialen Netzwerk‹ (vgl. ebd.: 118) der zu Unterstützenden bilden, jedoch ›darum bemüht sein [sollten], weitere Mitglieder anzuwerben‹ (ebd.: 126; Anpassung K.P.). Dieses Ansinnen begründet sich mit den Zielen, ›die Hauptperson bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Bürger*in [zu] begleiten und sie bei der Teilhabe an der Gesellschaft [zu] unterstützen‹ (ebd.: 129). Für die Umsetzung solcher Ziele bedarf es der Kooperation mit professionellen Anbieter:innen der Eingliederungshilfe. Damit kommt es zu ›ambivalenten Verstrickungen in hegemoniale Machtverhältnisse‹ (Schwenken/Schwierz 2021: 186). Jedoch lassen sich gerade solche ›Praktiken als transversale und inklusive Solidaritäten sowie ein Ringen um diese verstehen‹ (ebd: 187).

In diesem Sinne begründet sich meine Lektüre der *Zukunfts-feste als Versionen inklusiver Solidarität* weniger mit den skizzierten Zielen Persönlicher Zukunftsplanungen, sondern vielmehr mit der Frage nach möglichen Überschreitungen ›gesellschaftlich zugewiesene[r] Positionen und Identitäten‹ (ebd.: 169) für Personen, die als behinderte/nichtbehinderte adressiert werden. Der Fokus auf ›Menschen mit Behinderungen‹ kann zugleich als Konstruktion einer Differenz und als Überschreitung vorgestellt werden. Die vielfältig möglichen Unterstützungen legitimieren sich mit einem Verständnis von Behinderungen, das sich mit dem dem Insistieren auf ›Fähigkeiten, Stärken und Interessen der Hauptperson‹ (ebd.: 128) und zugleich mit ›individuellen Einschränkungen und Behinderungen‹ (Fietkau 2017: 129) vorstellt. Solche Differenzen und Überschreitungen sind auch in den Geschichten der Protagonistin Patricia zu lesen. Sie stellt sich nicht nur als ›Hauptperson ihrer Zukunfts-feste, und damit als Person mit zu akzeptierenden

Beeinträchtigungen vor, sondern zugleich als *Mitgestalterin* Persönlicher Zukunftsplanungen sowie einer Ausbildung von Moderator:innen. Von ihrer *Zugehörigkeit* zum zivilgesellschaftlich solidarischen Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung ist wie folgt zu lesen:

»Ein Jahr ging die Moderationen Ausbildung zu Persönlichen Zukunftsplanungen, um mehr [...] Menschen dafür aus zu bilden. [...] Wir [...] haben die Leute dafür ausgebildet. [...] Und als Grafische Moderatorin bin ich gefragt, wenn ich mit [...] Zukunftsfeste gestalte.« (Netti/Boban/Hinz 2022: 80)

So lässt sich auch die einleitend zitierte Idee, *noch mehr Zukunftsfeste zu machen* (vgl. Netti/Boban/Hinz 2022: 137) mit differenten Positionierungen lesen und Persönliche Zukunftsplanungen lassen sich als streitbare Versionen inklusiver Solidarität diskutieren. Sie positionieren sich mit Differenzen als Bezugspunkte, setzen diese in Beziehung (vgl. Schwenken/Schwierz 2021: 167) und stellen Solidarität als in Beziehung entstehende vor.

Literatur

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMSA) (2016): Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9 vom 23.12.2016.
- Bundesministerium für Justiz (BMJ) (2003): Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2 vom 24.12.2003.
- Derrida, Jacques (2000): Politik der Freundschaft, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Fietkau, Sandra (2017): Unterstützer*innenkreise für Menschen mit Behinderung im internationalen Vergleich, Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

- Große Kracht, Hermann-Josef (2021): »Solidarität zuerst«. Zur Neuentyckung einer politischen Idee, Bielefeld: transcript.
- Kiliias, Wanda (2022): Zukunftsfest Patricia Netti. Unveröffentlichte Transformation einer Videographie von Robert Kruschel, Halle/Saale.
- Krüger, Oliver (2019): Das Gute im Sozialen. Eine perfektionistische Grundlegung des Sozialstaates, Frankfurt a.M.: Campus.
- Maschke, Michael (2007): Behinderung als Ungleichheitsphänomen – Herausforderung an Forschung und politische Praxis, in: Waldschmidt, Anne/Schneider, Werner (Hg.): Disability Studies, Kultursociologie und Soziologie der Behinderung, Bielefeld: transcript, S. 299–320.
- Meyer, Thomas (2011): Theorie der Sozialen Demokratie, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mokre, Monika (2021): Solidarität als Übersetzung, in: Susemichel, Lea/Kastner, Jens (Hg.): Unbedingte Solidarität, Münster: Unrast, S. 193–206.
- Netti, Patricia/Boban, Ines/Hinz, Andreas (2022): »Ich mache mir einfach mehr Gedanken über die Gesellschaft als über mich« Leben, Lernen und Arbeiten zwischen inklusiven Ansprüchen und exklusiven Traditionen, Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung (2022): Persönliche Zukunftsplanung. <https://www.persoenliche-zukunftsplanung.eu/neuigkeiten.html>
- Olk, Thomas/Hüenthal, Maksim (2013): Soziale Arbeit und Demokratie – Skizzen zu einem komplexen Wechselverhältnis, in: Geisen, Thomas/Kessl, Fabian/Olk, Thomas/Schnur, Stefan (Hg.): Soziale Arbeit und Demokratie, Wiesbaden: Springer VS, S. 267–296.
- Schäfers, Markus/Wansing, Gudrun (2016): Zur Einführung. Teilhabebedarfe zwischen Lebenswelt und Hilfesystem, in: Schäfers, Markus/Wansing, Gudrun (Hg.): Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem, Stuttgart: Kohlhammer, S. 13–23.
- Schwenken, Helen/Schwierz, Helge (2021): Transversale und inklusive Solidaritäten im Kontext politischer Mobilisierungen für sichere

Fluchtwiege und gegen Abschiebung, in: Dinkelaker, Samia/Huke Niklai/Tietje Olaf (Hg.): Nach der »Willkommenskultur«. Geflüchtete zwischen umkämpfter Teilhabe und zivilgesellschaftlicher Solidarität Bielefeld: transcript, S. 165–192.

Van Dyk, Silke (2021): Solidarität revisited. Die soziale Frage, die Wiederentdeckung der Gemeinschaft und der Rechtspopulismus, in: Susenmichel, Lea/Kastner, Jens (Hg.): Unbedingte Solidarität, Münster: Unrast, S. 107–126.

Wacker, Elisabeth/Wansing, Gudrun/Hölscher, Petra (2004): Maß nehmen und Maß halten – in einer Gesellschaft für alle (I). Von der Versorgung zur selbstbestimmten Lebensführung, in: Klie, Thomas/Spermann, Alexander (Hg.): Persönliche Budgets – Aufbruch oder Irrweg? Ein Werkbuch zu Budgets in der Pflege und für Menschen mit Behinderungen, Hannover: Vincentz Network, S. 126–143.

Waldschmidt, Anne (1999): Selbstbestimmung als Konstruktion. Alltagstheorien behinderter Frauen und Männer, Opladen: Leske und Budrich.